
Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Kurtaxen und
die Tourismusförderungsabgabe
der Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einzug der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe	7.2.1.1
Art. 2	Gästeverzeichnis	7.2.1.1
Art. 3	Gästeinmeldung	7.2.1.1
Art. 4	Meldung der Logiernächte	7.2.1.1
Art. 5	Meldepflicht	7.2.1.1
Art. 6	Kurtaxeneinzelabrechnung	7.2.1.1
Art. 7	Steuerperiode/Bemessungsperiode der Kurtaxe	7.2.1.2
Art. 8	Abrechnung der Kurtaxenpauschalen	7.2.1.2
Art. 9	Fälligkeit	7.2.1.2
Art. 10	Bezug der Formulare	7.2.1.2
Art. 11	Kurtaxen pro Logiernacht/Pauschalen	7.2.1.2
Art. 12	Reduktion/Befreiung von der Kurtaxenpflicht	7.2.1.2
Art. 13	Ansätze der Tourismusförderungsabgabe pro Jahr	7.2.1.3
Art. 14	Steuerperiode/Bemessungsperiode der Tourismusförderungsabgabe	7.2.1.5
Art. 15	Meldepflicht	7.2.1.5
Art. 16	Fälligkeit und Zahlungsfrist	7.2.1.6
Art. 17	Pro rata Besteuerung	7.2.1.6
Art. 18	Mahngebühren/Verzugszinsen	7.2.1.6
Art. 19	Inkrafttreten	7.2.1.6

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe

Art. 1

Der Einzug der Kurtaxen sowie der kantonalen Beherbergungsabgabe obliegt Ilanz Tourismus, derjenige der Tourismusförderungsabgaben der Stadtverwaltung. Einzug der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe

Art. 2

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmeldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt. Gästeverzeichnis

Art. 3

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft an den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben. Gästeanmeldung
Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherbergungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.
Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die dem Inhaber von Beherbergungsbetrieben verbliebenen Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Art. 4

Inhaber von Beherbergungsbetrieben müssen der Abrechnungsstelle bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats melden. Die Anzahl Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern. Meldung der Logiernächte

Art. 5

Die Vermieter und Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen sowie Privatzimmern bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes gemäss Art. 2 und 3 hievore verpflichtet, wobei das Führen der offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik entfällt. Meldepflicht

Art. 6

Die Beherberger der Hotellerie und der Gruppenunterkünfte haben die Logiernächte auf besonderem Formular, das bei der Abrechnungsstelle bezogen werden kann, monatlich zu melden und die Taxen monatlich abzurechnen. Kurtaxeneinzelabrechnung
Den Beherbergern und Eigentümern der Parahotellerie stellt die Abrechnungsstelle nach Ablauf einer Saison im April und November die Taxen in Rechnung, und zwar aufgrund der in Art. 3 vorgeschriebenen amtlichen An- und Abmeldeformulare. Die Abrechnungsstelle kann bereits während der Saison einen angemessenen Akontobeitrag in Rechnung stellen.

Art. 7

Die Kurtaxenpauschale wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.
Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Steuerperiode/
Bemessungs-
periode der Kur-
taxe

Art. 8

Den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, welche die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten, stellt die Abrechnungsstelle diese jährlich in Rechnung.

Abrechnung der
Kurtaxenpau-
schalen

Art. 9

Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Fälligkeit

Art. 10

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Abrechnungsstelle gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen.

Bezug der For-
mulare

Art. 11

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

Kurtaxen pro Lo-
giernacht/ Pau-
schalen

a) Für Hotels, Pensionen, Ferienhäuser Ferienwohnungen, Privatzimmer Erwachsene	Fr.	2.40
Kinder vom 7. bis erfüllten 16. Altersjahr	Fr.	1.20
b) Für Gruppenunterkünfte, Camping, Jugendherbergen Erwachsene	Fr.	2.40
Kinder vom 7. bis erfüllten 16. Altersjahr	Fr.	1.20
c) Die Jahres-/Familienpauschale für die Kurtaxen beträgt für eine 1 bis 1 ½ -Zimmerwohnung	Fr.	220.—
2 bis 2 ½ -Zimmerwohnung	Fr.	300.—
3 bis 3 ½ -Zimmerwohnung	Fr.	360.—
4 bis 4 ½ -Zimmerwohnung sowie Ferienhaushälften	Fr.	420.—
5 und mehr Zimmerwohnung sowie Einfamilienhäuser	Fr.	480.—

Als Wohnung gelten Teile eines Gebäudes, die eine in sich geschlossene Wohneinheit bilden, welche mindestens einen Wohnraum, ein WC und Dusche/Bad und eine Kochgelegenheit enthalten.

d) Die Jahres-Einzelpauschale (nicht übertragbar) beträgt:

Kinder bis 6 Jahre	unentgeltlich
Kinder 7 - 15 Jahre	Fr. 55.—
Erwachsene ab 16 Jahren	Fr. 110.—

Art. 12

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe schriftlich dem Stadtrat Ilanz einzureichen. Die Tourismusorganisation muss schriftlich zum Gesuch Stellung nehmen.

Reduktion/Be-
freiung von der
Kurtaxenpflicht

Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 13

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

Ansätze der Tourismusförderungsabgabe pro Jahr

- a) für Pflichtige gemäss Art. 13 lit. a und b des Gesetzes
 - aa) Fr. 50.– pro Bett bzw. Lagerplatz für Hotels, Apparthotels, Pensionen und Gasthöfe
 - bb) Fr. 25.– pro Bett bzw. Lagerplatz für Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Berghäuser und Maiensässe
 - cc) Fr. 25.– pro Standplatz für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
 - dd) Fr. 30.– pro Bett bzw. Lagerplatz für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Privatzimmer.

Betriebe gemäss lit. aa) - cc), die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 70 % der obigen Abgaben. Es gilt das Betriebsstättenprinzip

- b) für Stromproduzenten 1 Rp. pro 100 kWh
- c) Marktfahrer Fr. 3.– pro Tag
- d) für die übrigen in Art. 13 lit. c des Gesetzes umschriebenen Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung:
 - der gesamten AHV-Lohnsumme der in der Stadtgemeinde Ilanz tätigen Betriebsangehörigen sowie
 - der Abhängigkeit vom Tourismus sowie
 - der Wertschöpfung.

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein	mittel	gross	klein		mittel		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Bauhaupt- und Nebengewerbe		x				x		
Kleinhandwerker		x				x		
Transportunternehmer		x				x		
Energieversorgungsunternehmen		x						x
Garagen		x			x			
Autospenglereien		x			x			
Tankstellen		x			x			
Grossverteiler/Kaufhäuser			x					x
Lebensmittelgeschäfte		x		x				
Getränkhandel		x		x				
Bäckereien / Konditoreien		x		x				
Metzgereien		x		x				
Buchhandlungen / Papeterien		x				x		
Haushaltgeschäfte		x		x				
Radio- und Fernsehgeschäfte		x		x				
Haus- und Wohneinrichtungen		x		x				
Tabak- und Rauchwarenhandlungen		x		x				
Reisebüros		x		x				
Apotheken		x				x		
Drogerien		x				x		
Coiffeursalons		x			x			
Parfümerien		x			x			
Kosmetik		x			x			
Physiotherapie		x				x		
Massage		x			x			
Wäschereien / Textilreinigungen		x		x				
Reinigungen		x		x				
Spielsalons			x	x				
Fitnesscenter			x	x				
Blumenhandlungen		x			x			
Fotogeschäfte			x			x		
Kioske		x			x			
Souvenirgeschäfte			x			x		
Uhren- und Schmuckgeschäfte			x				x	
Bekleidungs- und Sportgeschäfte			x			x		
Boutiques			x			x		
Schuhgeschäfte			x			x		
Antiquitätenhandel			x			x		
Galerien			x			x		
Druckereien		x			x			
Taxihalter			x	x				
Busunternehmer			x	x				
Pferdekutschenhalter			x	x				
Fahrschulen		x				x		
Ärzte / Zahnärzte		x				x		
Tierärzte		x				x		
Rechtsanwälte / Notare		x					x	
Treuhänder		x					x	
Verwalter von Ferienwohnungen			x			x		
Architekten / Ingenieure		x				x		

Bauleitungen		x				x		
Versicherungen		x					x	
Immobilienhandel			x					x
Banken			x					x
Ski-, Snowboard- und Langlaufschulen / Privatskischulorganisationen			x			x		
Hängegleiter- und Deltaschulen			x			x		
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen			x			x		
Freizeitanbieter			x			x		
Tennislehrer			x			x		
Sportlehrer			x			x		
Privatskilehrer			x			x		
Berg- und Wanderführer			x			x		
Restaurants(Ganzjahresbetriebe)			x	x				
Restaurants (Saisonbetriebe)			x	x				
Bars / Dancings / Diskotheken			x	x				
Landwirte für Direktvermarktung sowie selbständigen Nebenerwerb		x				x		

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Grundtaxe	Promille der AHV-Lohnsumme
2.0	Fr. 100.00	0.8
2.5	Fr. 150.00	1.1
3.0	Fr. 200.00	1.4
3.5	Fr. 250.00	1.7
4.0	Fr. 300.00	2.0
4.5	Fr. 350.00	2.3
5.0	Fr. 400.00	2.6

Bei einer saisonal ausgeübten Tätigkeit beträgt die Grundtaxe 70% des jeweiligen Ansatzes.

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchenkategorien bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche mit der höchsten AHV-Lohnsumme. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit weniger als 15 Betten am gleichen Standort ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird er gemäss lit. d eingestuft. Betriebe, die in der nachfolgenden Einreihung nicht aufgelistet sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach ihrer Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 14

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).

Steuerperiode/
Bemessungsperiode der Tourismusförderungsabgabe

Art. 15

Die gemäss Art. 13 des Gesetzes der Tourismusförderungsabgabe unterliegenden Pflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, der Stadtverwaltung Ilanz die erforderlichen Angaben fristgerecht einzureichen. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Stadtverwaltung Ilanz ein solches zu verlangen.

Meldepflicht

Art. 16

Die Tourismusförderungsabgaben werden in der Regel im 1. Quartal verfügt. Die Fälligkeit und Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist

Art. 17

Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Stadt Ilanz der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 12 ff. des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata Besteuerung zu entrichten. Pro rata

Art. 18

Die Mahngebühren betragen Fr. 20.–, Verzugszinsen nach kantonalen Ansätzen. Mahngebühren/Verzugszinsen

Art. 19

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen, sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Stadtgemeinde Ilanz in Kraft. Inkrafttreten

Vom Stadtrat genehmigt an der Stadtratsitzung vom 10. November 2003

Der Stadtammann

Rino Caduff

Der Stadtschreiber

Urban Battaglia